Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 12 (1986)

Heft: 1-2

Artikel: Kriminalitaet und Selektion : eine Reinterpretation aetiologischer und

definitorischer Untersuchungen aus handlungstheoretischer

Perspektive

Autor: Hermann, Dieter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KRIMINALITAET UND SELEKTION. EINE REINTERPRETATION AETIOLOGI-SCHER UND DEFINITORISCHER UNTERSUCHUNGEN AUS HANDLUNGSTHEORE-TISCHER PERSPEKTIVE.

von Dieter Hermann, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg

1.Einleitung

Die neuere Entwicklung der Theoriediskussion im kriminologischen Bereich läßt sich für den deutschsprachigen Raum folgendermaßen skizzieren: Nach der Rezeption der Labeling-Theorie durch Fritz Sack (1968) erfolgte eine Welle der Kritik und Gegenkritik. Deutlich wird dies an der Auseinandersetzung zwischen Tilmann Moser (1970:14-18) und Fritz Sack (1971) bzw. zwischen Karl-Dieter Opp (1971) und Fritz Sack (1972) im Kriminologischen Journal und den Diskussionsbeiträgen von Günther Koiser, Wolfgang Kaupen, Fritz Haag, Dietrich von Engelhardt, Albrecht Goeschel et.al., Johannes Feest, Günter Endruweit. Hans Haferkamp und Rüdiger Lautmann. Danach folgte eine Phase, die sowohl durch Integrationszwischen "alter" und "neuer" Kriminologie gekennzeichnet war, als auch durch Versuche, die Unterschiede zwischen diesen Theorien zu präzisieren². In jüngeren Arbeiten (Schumann 1985; Kreissl 1985) ist von der, zum Teil polemisch geführten Diskussion zwischen "alter" und "neuer" Kriminologie kaum noch etwas zu spüren. Die Labeling-Theorie hat das Spektakuläre verloren (Schumann 1985: 27) und gerät sogar in die Gefahr, von ätiologischen Theorien mißbraucht zu werden (Kreissl 1985). Damit befindet sich die aktuelle Theoriediskussion in der Gefahr, die Konturen konkurierender Theorien zu verwischen und so einer Einstellung Vorschub zu leisten, Theorien als "Steinbrüche" zu betrachten, die beliebig ausgeschlachtet werden können.

Dieser Beitrag ist ein Plädoyer für einen theoretischen Purismus: Soweit es möglich ist, sollte die theoretische Basis einer Untersuchung konsistent sein. Diese Forderung ist sicher nicht unbestritten und dürfte insbesondere den Vertretern des Mehrfaktorenansatzes unsinnig erscheinen.

Die Absicht dieser Arbeit ist, ein theoretisches Gesamtmodell zur Erklärung von kriminellem Handeln und anschließender Reaktion der Kontrollorgane zur Diskussion zu stellen. Der Ausgangspunkt ist der Gegensatz zwischen "alter" und "neuer" Kriminologie. Die fundamentalen erkenntnis- und forschungsleitenden, inhaltlich-theoretischen und praktischmethodologischen Kategorien der ätiologischen Kriminalitätstheorien entsprechen dem von Thomas P. Wilson (1980) genannten Kriterien des normativen Paradigmas; der grundlagentheoretische und methodologische Bezugsrahmen der definitorischen Theoriekonzeptionen deckt sich mit dem argumentativen Grundverständnis und den theoretischen Prämissen des interpretativen Paradigmas (Camus/Elting 1982:71). Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Paradigmen besteht in der Annahme des normativen Paradigmas, daß sich Interaktionen in einem von den beteiligten Handelnden geteilten System von Symbolen und Bedeutungen vollzieht, während aus der Sicht des interpretativen Paradigmas Interaktionen als interpretativer Prozeß zu verstehen sind (Wilson 1980:56 u. 71f) - die Bedeutung der Symbole wird also erst während des Interaktionsprozesses geschaffen. Weitere Unterschiede zwischen diesen Paradigmen bestehen in der Anwendung des deduktiven Erklärungsmodells und in der Qualität der Datenerhebung. Im normativen Paradigma werden Handlungsmuster nach dem deduktiven Erklärungsmodell analysiert, während die interpretative Beschreibung ihrem Ansatz und Wesen nach unvereinbar mit der Logik der deduktiven Erklärung ist (Wilson 1980:54 u. 62f). Nach dem normativen Paradigma sind abbildende und vom Kontext unabhängige Beschreibungen von Interaktionen möglich, die intersubjektiv verifizierbar sind, nach dem interpretativen Paradigma ist dies nicht möglich (Wilson 1980: 66f u. 70). Ein weiterer Unterschied, der allerdings nur zwischen ätiologischen und definitorischen Kriminalitätstheorien besteht, ist der Fokus der Fragestellung. In der erstgenannten Theorie werden vorwiegend die Ursachen krimineller Handlungen gesucht, der Definitionsansatz hingegen hat primär die Reaktionen - insbesondere der Justizorgane - auf kriminelle Handlungen zum Gegenstand.

Akzeptiert man also die Aussagen, daß der <u>Kern</u> des normativen Paradigmas mit dem <u>Kern</u> des interpretativen Paradigmas unvereinbar ist und daß ätiologische Kriminalitätstheorien dem normativen und der Definitionsansatz dem interpretativen Paradigma zuordenbar ist, dann ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß eine <u>vollständige</u> Integration ätiologischer und definitorischer Kriminalitätstheorien nicht möglich ist.

Die vorhandenen theoretischen und empirischen Arbeiten zum Thema kriminelles Handeln und anschließender Reaktion der Kontrollorgane basieren sowohl auf ätiologischen als auch auf definitorischen Kriminalitätstheorien. Die Einzelarbeiten können also nicht einfach zusammengefaßt werden, um zu einem Gesamtbild zu gelangen - es sei denn, man setzt sich der Gefahr theoretischer Inkonsistenz aus. In einem vorgeschalteten Schritt müssen die Einzeluntersuchungen in eine Theorie "übersetzt" werden. Dies soll hier auf der Basis der Handlungstheorie versucht werden - es ist also kein Versuch, ätiologische und definitorische Theorien in die Handlungstheorie zu integrieren, denn diese sind, wie schon gesagt, nicht vollständig integrierbar. Das Ziel ist nur, einen relativ komplexen und wichtigen Teilbereich der Kriminologie aus einer theoretischen Perspektive zu interpretieren - ohne dabei den Anspruch zu erheben, daß dies die einzig mögliche Sichtweise ist.

Bevor die Übersetzung der einzelnen Untersuchungen zu der hier gestellten Frage in ein handlungstheoretisches Vokabular erfolgt, soll die Handlungstheorie mit ihren zentralen Begriffen kurz vorgestellt werden.

2. Das handlungstheoretische Grundmodell

Das Grundmodell der Handlungstheorie ist durch das Bild "Handelnder in einer Situation", die vom Handelnden bewertet wird, gekennzeichnet. Diese Sinngebung kann durch die Beant-wortung folgender (rhetorischer) Fragen geschehen (Jensen 1980: 58):

a) Wie ist - rein kognitiv betrachtet - die Situation beschaffen, welche Objekte bauen sie auf ?

- b) Welche emotionale Bedeutung hat diese Situation für mich inwieweit kommt sie meinen Bedürfnissen und Wünschen ent- gegen, inwieweit widerspricht sie ihnen ?
- c) Welche Bewertung ist unter diesen Umständen vorzunehmen soll und darf ich gemäß meinen Wünschen mein "Verhalten freisetzen" oder gibt es Schranken ?

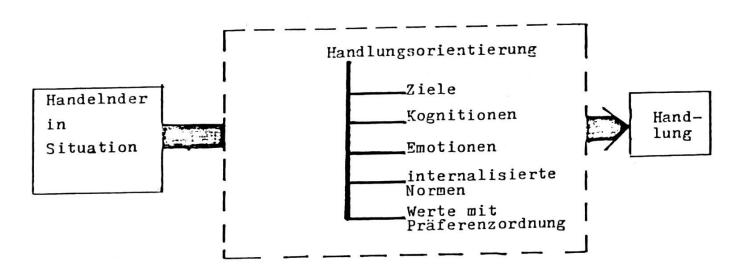
Demnach sind Kognitionen, Emotionen, Werte und Normen handlungsleitend. Diese Komponenten lassen sich, wenn man die Ziele der Handlung noch berücksichtigt, unter den Begriff der Handlungsorientierung zusammenfassen (Reimann et al. 1979: 131); Werte und Normen sind dabei als internalisierte Werte und Normen zu verstehen. Die aus einer bestimmten Handlungsorientierung in einer bestimmten Situation resultieren den Handlungsmöglichkeiten müssen nicht unbedingt realisierbar sein. Äußere "Zwänge" - das sind z.B. sozialstrukturelle, normative 3 und/oder organisatorische Rahmenbedingungen - können eine Realisierung verhindern. Verbleiben nach diesem Filter noch mehrere Handlungsmöglichkeiten, wird diejenige mit der höchsten Präferenz gewählt. Als Orientierungsmaßstab dient die Präferenzordnung der Werte des Handelnden (Reimann et al. 1979: 133 f.). Dieses handlungstheoretische Modell läßt sich schematisch darstellen (Schaubild 1).

Schaubild 1

Schema des handlungstheoretischen Grundmodells

Filter:

Sozialstrukturelle, normative, organisatorische Rahmenbedingungen



Die Kritik an den verschiedenen Versionen der Handlungstheorie tangiert diese Arbeit nicht.

Die Kritik Sacks (1977) ist auf die Handlungstheorie Haferkamps (1974, 1975) konzentriert, insbesondere auf ihren Anspruch, die bisherige Kriminalsoziologie theoriekonsistent zusammenzufassen (Sack 1977: 258). Nach Sack (1977:256) ist der Begriff der "Mängellage" Dreh- und Angelpunkt des Integrationsversuchs Haferkamps. Dieser Begriff sei nur ein anderes Wort für den Begriff "Klassenstruktur" (Sack 1977: 257) und damit wird einfach ein zentraler Begriff aus der materialistischen Philosophie in eine "idealistische" Theorie eingeführt. Somit wäre das handlungstheoretische Konzept der Mängellage nicht einmal auf der begrifflichen Ebene in der Lage, die angestrebte Integration zu leisten. In dem hier vorgestellten Modell ist zwar dieser Begriff als mögliche Diskrepanz zwischen und den "Möglichkeiten der Zielerreichung" (Bestandteil der Rahmenbedingungen) enthalten, aber er hat nicht die Zentralität wie im Haferkampschen Modell. Auch der Anspruch ist geringer: Es ist nicht die Absicht, mit diesem Modell die bisherige Kriminalsoziologie theoriekonsistent zusammenzufassen, sondern nur für eine begrenzte Fragestellung eine theoretische Position anzubieten, in der theoretische und empirische Einzelarbeiten zu dieser Frage konsistent interpretiert werden können eine Aufgabe, bei der die klassischen Kriminalitätstheorien i. d. R. überfordert sind (Dolde 1985: 485).

Die Kritik von Müller-Metz (1983) an der Handlungstheorie basiert auf einem von ihm konstatierten Forschungsdefizit der Handlungstheorie: Die objektiven Phänomene der Sozialstruktur – insbesondere Macht und Herrschaft – können durch eine Handlungstheorie nicht erklärt werden (Müller-Metz 1983: 144f u. 177). Diese Kritik erscheint allerdings nicht stichhaltig, denn weder die ätiologischen noch die definitionstheoretischen Kriminalitätstheorien verwenden – ebenso wie die Handlungstheorie – die objektiven Phänomene der Sozial-

struktur als abhängige Variablen, sonder immer als unabhängige. Die Qualität der Handlungstheorie kann also nicht durch die Frage beurteilt werden, ob mit Hilfe der Handlungstheorie Phänomene erklärt werden können, die primär nicht zum Erklärungsziel dieser Theorie gehören

Als weiterer Kritikpunkt, der sich aber nicht nur auf die Handlungstheorie beschränkt, wäre das Unbehagen einiger Theoretiker an einem allzu mechanistischen Menschenbild zu nennen (Giddens 1984:18). So kritisiert Garfinkel (1967:67) das Menschenbild, das konventionellen sozialwissenschaftlichen Kriminalitätstheorien zu Grunde liegt: Der Mensch werde dort als Handelnder ohne Urteilsvermögen, als "judgemental dope" betrachtet, während Trutz von Trotha (1977:99) der Etikettierungstheorie vorwirft, auf ein Menschenbild aufzubauen, das nur Reaktionen und keine Aktionen erlaube: Der Mensch als Reaktionsdepp4. Das Menschenbild, das der oben beschriebenen (voluntaristischen) Handlungstheorie zu Grunde liegt, ist konträr zum Inhalt dieser Kritik. Hier wird unterstellt, daß der Handelnde auf Grund seiner Werte, Zielvorstellungen, Kognitionen, Emotionen und Normen fähig ist, zwischen Handlungsmöglichkeiten auszuwählen, deren Realisierung aber durch Rahmenbedingungen eingeschränkt ist. Der Mensch kann wollen, was er will, aber nicht tun, was er will: Willensfreiheit und Handlungsbeschränkung.

3. Die kriminelle Handlung und die Selektion durch Kontrollinstanzen

Im folgenden soll soll gezeigt werden, daß sowohl Fragestellung und Begriffe ätiologischer und definitorischer Ansätze als auch empirische Ergebnisse, die eine kriminelle Handlung oder den anschließenden Selektionsprozeß durch Justizorgane zum Gegenstand haben, auch aus einem handlungstheoretischen Modell abgeleitet werden können. In der Auflistung der Einzelergebnisse wird keineswegs der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es soll an einigen – aber wesentlichen – Beispielen demonstriert werden, daß eine "Übersetzung" in die handlungstheoretische Terminologie möglich ist.



Eine Beantwortung der Frage nach den Ursachen krimineller Handlungen wurde mit Hilfe der Anomietheorie struturellfunktionaler Prägung (Merton 1979:283) und lerntheoretischer Prägung (Opp 1974) versucht, ebenso durch einen handlungstheoretischen Ansatz von Hans Haferkamp (1975). Eine wesentliche Ursache für die Tendenz zu kriminellem Handeln läßt sich in diesen Theorien durch einen Ziel-Mittel-Konflikt beschreiben - bei Robert K. Merton ist dies die Diskrepanz zwischen kulturellen Normen und Zielen einerseits und den sozialstrukturell vorgegebenen Mitteln zur Zielerreichung andererseits; bei Hans Haferkamp (1975:41-49) sind es psychische, soziale oder ökonomische Mängellagen, die den Handelnden an der Realisierung seiner Ziele hindern. "Ziele" und "Mittel" sind Begriffe, die unmittelbar aus dem handlungstheoretischen Grundmodell (Schaubild 1) abgeleitet werden können. Die Mittel sind Bestandteil der Rahmenbedingungen des Handelnden, die Ziele ein Eestandteil der Handlungsorientierungen. Die Erklärung krimineller Handlungen durch die Etikettierungstheorie, die Anomietheorie und durch die Haferkamp'sche Handlungstheorie kann demnach in das hier vorgestellte handlungstheoretische Modell übertragen werden.

Phase 2:

Die nächste Phase ist der erste Schritt eines Selektionsprozesses (Vgl. dazu Kerner 1973). Der Frage nach der Entdeckung des Täters entspricht in der Labeling-Theorie der
Frage nach den Mechanismen der Etikettierung. Warum werden
bestimmte Verhaltensweisen mancher Personen als kriminell
bezeichnet,während das gleiche Verhalten bei anderen Personen
nicht so etikettiert wird? Nach dieser Position ist Devianz
keine irgendeiner besonderen Verhaltensart innewohnende
Eigenschaft; sie ist eine auf das Verhalten von Leuten übertragene Eigenschaft (Erikson 1966:6). Die Entscheidung über
Konformität oder Nonkonformität wird demnach nicht auf Grund
von Verhaltensmerkmalen gefällt, sondern ist Resultat eines

in Interaktionen stattfindenden Definitionsprozesses, eines Aushandelns (Friedrich 1986:15). Damit sind Prozesse der Stereotypenbildung und der retrospektiven Neuinterpretation verbunden (Schur 1974:41f.). Wahrgenommene Ereignisse werden mit Hilfe von Basisregeln und Alltagstheorien interpretiert, wobei die Beteiligten zuerst Strategien der Normalisierung einsetzen (Lemert 1972:50-53), mit denen sie die Vorfälle als verständliche Folgen alltäglicher, vorangehender Ereignisse erklären. Erst wenn bestimmte Toleranzgrenzen überschritten sind, werden die Ereignisse – auch die zurückliegenden – neu interpretiert. Die Zuschreibung des Etiketts "kriminell" geschieht also durch einen Bewertungsprozeß, in dem Alltagstheorien und Basisregeln eine wesentliche Rolle spielen.

Das Ergebnis einer Verhaltensinterpretation ist aber dann bedeutungslos, wenn die Macht fehlt, diese Interpretation durchzusetzen (Friedrich 1986:16). Eine Person erhält demnach also nur dann das Etikett "kriminell", wenn der Definierende (ego) in einem Interaktionsprozeß zur Einsicht gelangt, daß bestimmte Verhaltensweisen von alter kriminell sind und ego auch die Macht hat, diese Definition durchzusetzen.

In die Handlungstheorie übersetzt heißt dies, daß ego auf Grund seiner Wahrnehmungen, seines Nachdenkens und Beurteilens - also auf Grund des kognitiven Prozesses - zu dem Ergebnis gelangt, daß das betrachtete Verhalten von alter kriminell ist. Der Wahrnehmungs- und Bewertungs- prozeß wird also durch den Begriff der "Kognition" abgedeckt. Die Definitionsmacht von ego ist Bestandteil der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen seines Handelns.

Die Klärung der Frage nach der Entdeckung des Täters schließt eine Analyse des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung ein.

Die empirischen Untersuchungen zur Anzeigebereitschaft (Stephan 1976; Kürzinger 1978; Schwind 1975) weisen die Relevanz folgender Faktoren nach: Deliktsschwere, Schadensrelevanz, subjektive Hilflosigkeit und soziale Ohnmacht im Blickfeld

des Anzeigeerstatters, Grad der Täter-Opfer-Beziehung (Kaiser 1983:103f. und 278). Die Übersetzung in das handlungstheoretische Modell: Die Schadenshöhe und Deliktsschwere sind letztlich Faktoren, deren Relevanz vom subjektiven Maßstab des Anzeigeerstatters abhängig ist. Dieser Maßstab ist Bestandteil der internalisierten Normen des Handelnden. Die Hilf-losigkeit und Ohnmacht aus der Sicht des Anzeigeerstatters steht in engem Zusammenhang mit seiner emotionalen Lage und seiner Alltagstheorie über die Arbeitsweise der Justiz. Die Täter-Opfer-Beziehung enthält eine emotionale und eine normative Komponente: Eine Anzeige kann unterbleiben, wenn das Opfer dem Täter emotional nahesteht und die Tat nicht zu einer Reinterpretation der Vergangenheit führt - oder, wenn die verwandtschaftlichen oder gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer eine Anzeige erschweren.

Im Vergleich zur privaten Anzeigeerstattung hat die polizeiliche Ermittlungstätigkeit nur eine geringe Bedeutung, denn - je nach Delikt - werden 91 bis 98 % der Strafverfahren durch private Anzeigeerstattung in Gang gesetzt (Steffen 1976: 125). Bei Delikten ohne Opfer (z.B. Drogendelikte) wird die polizeiliche Ermittlungstätigkeit relevanter, denn je nach Delikt sind 73 bis 86 % der Opfer auch Anzeigeerstatter (Kaiser 1983:104). Bei der Anwendung des handlungstheoretischen Grundmodells auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit ist der Handelnde ein Polizist. Sein Handeln wird durch Ordnungsvorschriften und Gesetze, also normative Rahmenbedingungen eingeschränkt, ebenfalls durch vorgegebene Ermittlungsstrategien (organisatorische Rahmenbedingungen). Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werden seine Handlungsorientierungen relevant. Seine Werte und internalisierte Normen sind u.a. durch eine Aufstiegorientierung und strenge Orientierung an Mittelschichtsnormen gekennzeichnet. Dies impliziert die Anwendung von Strategien der Erfolgsmaximierung (Brusten 1971:47) und 50-55). Ein wesentliches Element zur Erklärung der Handlungen

eines Polizisten ist seine Alltagstheorie über kriminelles Handeln (anstatt vieler: Feest/Blankenburg 1972:35ff. und 67ff.; Kerner 1976:145; Lilli 1979:160). In dieser spiegeln sich Vorstellungen und Begründungen über Erscheinungsformen und Ursachen krimineller Handlungen. Sie bildet eine Grundlage vielfältiger Entscheidungkriterien (Camus/Elting 1982:219). Damit sind Alltagstheorien handlungsleitend und Bestandteil der Handlungsorientierungen. Der Begriff der Alltagstheorie überschneidet sich also – wie schon gesagt – mit dem Begriff der Kognition.

Phase 3:

Bei der Selektion durch die Staatsanwaltschaft spielen nach der Untersuchung von Erhard Blankenburg, Klaus Sessar und Wiebke Steffen die Alltagstheorien der Staatsanwälte eine untergeordnete Rolle (1978:318). Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich so zusammenfassen, daß die Arbeit der Staatsanwaltschaft weitgehend auf die Würdigung der Beweislage, die von der Polizei erarbeitet wurde, beschränkt ist. Nur bei einigen Delikten aus dem Bereich der Kapital- und Wirtschaftskriminalität ermittelt die Staatsanwaltschaft selbst (1978:303f.). Die vorgegebenen Informationen bilden also in der Regel die Grundlage für die Entscheidung über die Alternativen: Einstellung, Einstellung gegen Auflage, Antrag auf Strafbefehl oder Anklage. Als wichtige Entscheidungsgrundlage werden von Blankenburg/Sessar und Steffen (1978:302) Rechtsregeln genannt - also das Legalitätsprinzip, die Beweislage und die Kenntnis des konkreten Tatverdächtigen. Unbekanntsachen werden in der Regel eingestellt und bei eindeutig aufgeklärten Verfahren wird öfters Anklage erhoben als bei beweisschwierigen (1978:310f.).

Diese Rechtsregeln stecken aber im wesentlichen nur den Handlungsrahmen der Staatsanwaltschaft ab; um ihn auszufüllen bedarf es weiterer Anwendungsregeln (1978:302), beispielsweise die Orientierung am richterlichen Strafzumessungsprogramm, die Orientierung an Höhe und Art des ver-

ursachten Schadens, an der Deliktshäufigkeit und an Vorbelastungen des Tatverdächtigen (1978:310). Als weiterer Einflußfaktor wird die Größe der Staatsanwaltschaft genannt (1978:306) - ein Zusammenhang, der allerdings nicht interpretiert wird.

Die Übersetzung in das handlungstheoretische Modell ist auch bei dieser Untersuchung möglich. Die relevanten Rechtsregeln entsprechen den normativen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Orientierung am Legalitätsprinzip, die Beweislage und die konkrete Kenntnis des Tatverdächtigen. Aber auch die Relevanz der Schadenshöhe, der Deliktshäufigkeit und der Vorbelastungen des Tatverdächtigen können als normative Orientierung der Staatsanwälte gewertet werden, wenn sie als Maß für Tat- und Lebensführungsschuld des Tatverdächtigen gesehen werden. Die Orientierung an diesen Schuldmerkmalen kann aber auch als Hinweis auf die Ansichten der Staatsanwälte über bestrafungswürdiges Verhalten interpretiert werden. Nach dieser Sichtweise muß die Orientierung an Schuldmerkmalen des Tatverdächtigen den internalisierten Normen und Werten des Staatsanwalts zugeordnet werden.

Ein weiterer entscheidungsrelevanter Faktor ist die Größe der Staatsanwaltschaft. Dieses Merkmal kann den organisatorischen Rahmenbedingungen im handlungstheoretischen Modell zugeordnet werden. Die Orientierung am richterlichen Strafzumessungsprogramm ist Bestandteil der Normen und Ziele des
Staatsanwalts. Dies kann so interpretiert werden, daß
Richter und Staatsanwälte ähnliche Vorstellungen über Sinn
und Zweck der Strafe haben. Beide Berufsgruppen verfolgen
somit ähnliche Ziele. Zusätzlich besteht für die gesamte
Justiz die (unausgesprochene) Forderung nach einem gleichgerichteten Handeln ihrer Organe – eine Norm, die auch für
die Staatsanwaltschaft gilt.

Phase 4:

gezählt werden.

Zur Erklärung der nächsten Selektionsstufe - die richterliche Entscheidung - gibt es zahlreiche Untersuchungen. Durch eine Einbettung dieser Ergebnisse in das handlungstheoretische Grundmodell erhält man folgendes Bild: Handelnder ist der Richter: die normativen Rahmenbedingungen sind Gesetze. die organisatorischen Rahmenbedingungen sind lokale, eingeschliffene Entscheidungsmuster der Gerichte und Vorgaben durch die Staatsanwaltschaft. Die faktische Determination richterlicher Handlungen durch die rechtlichen Vorgaben wird unter anderem von Hans-Jürgen Kerner (1976:156f. und 149), Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peukert (1079:65ff.). Hubert Rottleutner (1973: 92 f.), Heinz Schöch (1973:14 u. 24) und Raymund Werle (1977: 302) nachgewiesen; die Bindung an organisatorische Rahmenbedingungen u. a. von Franz Exner (1931: 10), Hans-Jürgen Kerner (1976: 147), Heinz Schöch (1973: 31f., 111f. und 131) und Dieter Hermann (1983: 718f.). Innerhalb dieses Rahmens spielen die Alltagstheorien der Richter (Rottleutner 1973:95; D. Peters 1973: 106ff.; Brauweiler/Wörfel 1982: 120), ihre Ziele (Opp/Peukert 1971:65ff.) und Werte -Ansichten über Strafzwecke (Streng 1984: 209ff.) - eine Rolle. Diese Alltagstheorien haben durch die Kodifizierung von Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 StGB) eine gesetzliche Grundlage (Kerner 1976: 148); sie können bei dieser Betrachtungsweise auch zu den normativen Komponenten des Handlungsmodells

4. Zusammenfassung

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit war, daß der Kern des normativen Paradigmas mit dem Kern des interpretativen Paradigmas unvereinbar ist. Die Folgerung daraus ist, daß sich ätiologische und definitorische Kriminalitätstheorien nicht vollständig integrieren lassen. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß man zu Teilbereichen der Kriminolgie eine Theorie finden kann. mit deren Hilfe man die dazugehörigen Untersuchungen auf ätiologischer und definitorischer Grundlage konsistent interpretieren kann. Hier wurde versucht, empirische und theoretische Arbeiten zum Themenbereich "kriminelles Handeln und Reaktionen von Kontrollorganen" aus der Sicht der (voluntaristischen) Handlungstheorie zu interpretieren. Eine Zusammenfassung ist in der vorliegenden Tabelle 1 enthalten. Das Ergebnis ist, daß eine Übersetzung von Einzeluntersuchungen zu diesem Themenkomplex in die (voluntaristische) Handlungstheorie realisierbar ist. Damit empfiehlt sich diese Version der Handlungstheorie als theoretisches Modell, das zur konsistenten Interpretation komplexer Abläufe und unterschiedlicher kriminologischer Forschungsergebnisse verwendet werden kann.

Tabelle ${\bf i}$ Die Übertragung von Begriffen aus ätiologischen und definitorischen Ansätzen in die Handlungstheorie

		1		
Phase	Handlung	Handelnder	Handlungsrelevante Faktoren in ätiologischen und definitorischen Arbeiten	Übersetzung in die Handlungs- theorie
1	Kriminelle Handlung	Täter	Übernahme des Fremdbildes als Selbstbild	Auflösung eines Normkonflikts zugunsten der sozialen Erwünschtheit
			Ziel-Mittel-Konflikt	Diskrepanz zwischen Zielen (Bestandteil der Handlungs- orientierungen) und Rahmen- bedingungen (Mittel der Ziel- erreichung)
2	Entdeckung des Täters Anzeige		Definitionsmacht	Sozialstrukturelle Rahmenbe- dingungen (Macht als Bestand- teil davon)
			Alltagstheorien und Basis- regeln	Kognition (Beurteilung und Wahr- nehmungsprozes)
			Deliktsschwere und Schadenshöhe	Internalisierte Normen und Werte (Maßstab für Verhalten, das bestraft werden soll)
			Subjektive Hilfslosigkeit und soziale Ohnmacht aus der Sicht des Anzeigeerstatters	Emotionale Lage und Kognition (Vorstellungen über die Arbeits- weise der Justiz)
			Täter-Opfer-Beziehung	Emotion (Sympathie und Antipathie) und Normen (Verwandtschaftliche ode: gesellschaftliche Beziehung zwische: Täter und Opfer)
			Ordnungsvorschriften und Rechtsregeln (Polizei)	Normative Rahmenbedingungen
			Ermittlungsstrategie der Polizei	Organisatorische Rahmenbe- dingungen
			Aufstiegsorientierung der Polizisten und Orientierung an Mittelschichtsnormen	Internalisierte Normen und Werte
3	Festlegung der Straf- barkeit		Rechtsregeln: Legalitäts- prinzip, Beweislage und Konkretisierung des Tat- verdächtigen	Normative Rahmenbedingungen
			Organisation (Größe)	Organisatorische Rahmen- bedingungen
			Orientierung am richter- lichen Entscheidungsprogramm	(Internalisierte): Normen und Ziele
			Orientierung an: Schadenshöhe, Deliktshäufig- keit und Vorbelastungen des Tatverdächtigen	Internalisierte Normen und Werte (Vorstellungen über Ver- halten, das bestraft werden soll) od. nermative Rahmenbedingungen
4	Sank-	Richter	Rechtsregeln	Normative Rahmenbedingungen
	tionierung		Lokale Entscheidungsmuster der Gerichte	Organisatorische Rahmen- bedingungen
			Vorgaben durch die Staats- anwaltschaft	Organisatorische Rahmen- bedingungen
			Alltagstheorien	Kognition oder normative Rahmenbedingungen
			Ansichten über Strafzwecke	Ziele (der Bestrafung) und Werte

Anmerkungen

- Im deutschsprachigen Raum waren es die Arbeiten von Ralf Bohnsack (1973), Edwin M. Schur (1974), Werner Rüther (1975), Hans Haferkamp (1974, 1975) und Günter Wiswede (1979); im amerikanischen Sprachraum fanden diese Integrationsversuche früher statt: Albert A. Cohen (1965), Richard Quinney (1970) und Ewin M. Schur (1971).
- 2 Arbeiten, in denen die Verortung dieser Theorien in unterschiedlichen Paradigmen betont wird, die z.T. von den Grundannahmen her unvereinbar sind: Wolfgang Keckeisen (1974), Karl-Ludwig Kunz (1975), Erhard Blankenburg (1975), Siegfried Lamnek (1977), Jürgen Camus u. Agnes Elting (1982).
- 3 Ein Beispiel für normative Rahmenbedingungen sind codifizierte Gesetze.
- 4 Kritisch dazu: Heinz Steinert (1985: 35).
- 5 Mit dem Begriff der "Mängellage" kann die Haferkampsche Handlungstheorie natürlich nicht erschöpfend beschrieben werden. Von weiterer zentraler Bedeutung sind bei Haferkamp(1972b: 88ff u. 109) die Kategorien Situationsproduktion, Situationsdefinition, Situationspersonalisation und Anomie. Aber auch diese Begriffe lassen sich der hier verwendeten voluntaristischen Handlungstheorie zuordnen. Zur Situationsproduktion gehören aus der Sicht des Handelnden (ego) die Handlungen anderer (alter), die einen Zusammenhang zu der aktuellen Handlung egos haben. Diese Handlungen gehören in den Bereich der Rahmenbedingungen der aktuellen Handlung von ego. Die Situationsdefinition ist die Vorstellung und das Wissen über die Situation aus der Sicht egos einschließlich aller Fehler und Mängel, und die Situationspersonalisation ist das Bewußtsein von ego, nicht nur selbst Situationsdefinitionen vorzunehmen, sondern auch Gegenstand der Situationsdefinitionen anderer zu sein. Diese beiden Be-

griffe sind dem Begriff der "Kognition" zuordenbar, der auch das Ergebnis von Wahrnehmungs- und Erkenntnisprozessen beinhaltet. Der Anomiebegriff Haferkamps unterscheidet sich von dem Mertons. Dieser versteht unter Anomie - wie schon gesagt - die Diskrepanz zwischen Zielen und Mitteln, wobei die legalen Mittel zur Zielerreichung nicht ausreichend sind, während Haferkamp darunter ein normatives Vakuum versteht - ein Fehlen von Regeln (Haferkamp 1972b: 98f). Anomie heißt also bei Merton, daß Normen vorhanden sind, wobei das Ziel nicht unter Einhaltung der Normen erreicht werden kann, während Haferkamp das Fehlen von Normen als Anomie versteht. Aber auch Anomie in diesem Sinn kann durch die hier vorgestellte Handlungstheorie beschrieben werden: Ein Bestandteil der Handlungsorientierungen sind Normen und das Fehlen solcher wäre Anomie im Haferkampschen Sinn. Somit ist also die Behauptung belegt, daß das begriffliche Reservoir der Handlungstheorie nach Haferkamp in dem hier vorgestellten handlungstheoretischen Modell weitgehend enthalten ist.

6 Die folgenden offiziellen Zahlen sollen die Größenordnung der Selektionsstufen verdeutlichen: Im Jahre 1977 wurden ca. 36 Millionen Straftaten begangen, ca. 3,3 Millionen wurden polizeilich registriert und ca. 1,5 Millionen aufgeklärt; diese Delikte wurden von ungefähr 1,3 Millionen Tätern ausgeführt, verurteilt wurden ca. 0,7 Millionen (Pfeiffer/Scheerer 1979:24).

Literaturverzeichnis

- Blankenburg, E.: Empirische Rechtssoziologie, München 1975.
- Blankenburg, E./Sessar, K./Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied/Berlin 1973
- Brauweiler, P./Wörfel, B.: Programmierte Fehlentscheidungen?
 Alltagstheorien, Richterherkunft und die Konsequenzen im Strafprozess, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 3, 1982, S. 120-140
- Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: J. Feest/R. Lautmann (Hrsg.): Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 31-70
- Camus, J./Elting, A.: Grundlagen und Möglichkeiten integrationstheoretischer Konzeptionen in der kriminologischen Forschung, Bochum 1982
- Cohen, A.K.: The Sociology of Deviant Act: Anomie Theorie and Beyond, in: American Sociological Review 30, 1965, S. 5-14
- Dolde, G.: Theorie und Erklärung, in: G. Kaiser/H.J. Kerner/ F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 480-489
- Endruweit, G.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 64-66
- Engelhardt, D. von: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 56-61
- Erikson, K.T.: Wayward Puritans. A Study in the Sociology of Deviance. New York, London, Sidney 1966
- Exner, F.: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931
- Feest, J.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 62-63
- Feest, J./ Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
- Friedrich, M.: Der interpretative Ansatz in der Divianzforschung.
 Nachforschungen über den Idealismusvorwurf.
 München 1986

- Garfinkel, H.: Studies in Ethnomethodolgy, Englewood Cliffs, N.J. 1967
- Giddens, A.: Interpretative Soziologie. Eine kritische Einführung, Frankfurt, New York 1984
- Goeschel, A./Kahleyss, M./Wetter, R.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 61-62
- Haag, F.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 55-56
- Haferkamp, H.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 66-73
- Haferkamp, H.: Kriminalität ist normal. Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1972b
- Haferkamp, H.: Zur Notwendigkeit handlungstheoretischer Analysen der Kriminalität und der Kriminalisierung, in: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrgs.): Kritische Kriminologie, München 1974, S. 44-68
- Haferkamp, H.: Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse, Hamburg 1975
- Hermann, D.: Zuschreibungsprozesse und rechtliche Rahmenbedingungen. Eine quantitative Analyse richterlicher Entscheidungen nach § 56 f StGB, in Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 35, 1983, S. 709-724
- Jensen, S.: Talcott Parsons, Eine Einführung, Stuttgart 1980
- Kaiser, G.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 53-54
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 6. Aufl., Heidelberg 1983
- Kaupen, W.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S.54-55
- Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definintion abweichenden Verhaltens, München 1974
- Kerner, H.J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung, München 1973
- Kerner, H.J.: Normbruch und Auslese der Bestraften. Ansätze zu einem Modell der differen tiellen Entkriminalisierung, in: H. Göppinger/G. Kaiser (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren, Kriminologische Gegenwartsfragen, Bd. 12, Stuttgart 1976, S. 137-155

- Kreissl, R.: Der "Labeling Approach" Metamorphosen eines theoretischen Ansatzes, erscheint in: Kriminologisches Journal 17, 1985
- Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Berlin 1978
- Kunz, K.L.: Der "labeling approach". Ein Paradigmawechsel in der modernen Kriminalsoziologie, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 61, 1975, S. 413-428
- Lamnek, S.: Kriminalitätstheorien kritisch, Anomie und Labeling im Vergleich, München 1977
- Lautmann, R.: Kriminologie und labeling approach, Diskussionsbeitrag in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 73-75
- Lemert, E.M.: Human Deviance, Social Problems and Social Control, 2. Aufl., Englewood Cliffs, 1972
- Lemert, E.M.: Der Begriff der sekundären Devianz, in: K. Lüderssen/F. Sack (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt a. Main 1975, S. 433-476
- Lilli, W.: Zur gesellschaftlichen Konstruktion abweichenden Verhaltens: Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive, in: Zeitschrift für Soziologie 8, 1979, S. 158-163
- Merton, R.K.: Sozialstruktur und Anomie, in: F. Sack/R. König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 283-313
- Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen uns psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, München 1972
- Müller-Metz, R.: Allgemeine Handlungstheorie als Grundlage kriminalsoziologischer Theoriebildung - Eine Theoriekritik, Diss. jur., Mainz 1983
- Opp, K.D.: Die "alte" und die "neue" Kriminalsoziologie, in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 32-52
- Opp, K.D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, Darmstadt/Neuwied 1974
- Opp, K.D./Peukert, R.: Ideologie und Fakten in der Rechtssprechung. Eine soziologische Analyse über das Urteil im Strafprozess, München 1971
- Peters, D.: Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973
- Pfeiffer, D./Scheerer, S.: Kriminalsoziologie, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979

- Quinney, R.: The Social Reality of Crime, 2. Aufl., Boston 1970
- Reimann, H./Giesen, B./Goetze, D./Schmid, M.: Basale Soziologie: Theoretische Modelle, 2. Aufl., Opladen 1979
- Rottleutner, H.: Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik, Frankfurt 1973
- Rüther, W.: Abweichendes Verhalten und "labeling approach", Köln, Berlin, Bern, München 1975
- Sack, F.: Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F.Sack/ R. König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 431-475; 1. Aufl.: 1968
- Sack, F.: Selektion und Kriminalität, in: Kritische Justiz 4, 1971, S. 384-398
- Sack, F.: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 3-31
- Sack, F.: Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen-(Schicht-)struktur, in:
 Kriminologisches Journal 9, 1977, S. 248-278
- Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie, in: R. König (Hrsg.):
 Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12,
 2. Aufl., Stuttgart 1978, S. 192-492
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz.

 Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr, Stuttgart 1973
- Schumann, K.F.: Labeling approach und Abolitionismus, in: Kriminologisches Journal 17, 1985, S. 19-28
- Schur, E.M.: Labeling Deviant Behavior, New York 1971
- Schur, E.M.: Abweichendes Verhalten und Soziale Kontrolle, Etikettierung und gesellschaftliche Reaktionen, Frankfurt a.M. 1974
- Schwind, H.D.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen, Wiesbaden 1975
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976
- Steinert, H.: Zur Aktualität der Etikettierungs-Theorie, in: Kriminologisches Journal 17, 1985, S. 29-43
- Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität, Wiesbaden 1976

- Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Analyse zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg, 1984
- Trotha, T. von: Ethnomethodologie und abwechselndes Verhalten.
 Anmerkungen zum Konzept des "Reaktionsdeppen", in:
 Kriminologisches Journal 9, 1977, s. 98-115
- Werle, R.: Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter, Kronberg/Ts., 1977
- Wilson, T.P.: Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung, in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 1: Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie, 5. Aufl., Opladen 1980, S. 54-79
- Wiswede, G.: Soziologie abweichenden Verhaltens, 2. Aufl., Stuttgart 1979

Nachtrag:

Literatur, die nach dem April 1986 erschienen ist, konnte aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Insbesondere das 1. Beiheft 1986 des kriminologischen Journals konnte deshalb nicht einbezogen werden.

